

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 136/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lejbus C [REDACTED], [REDACTED], rue [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 23. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 BGB gebieten. Das Berufungsurteil weicht zwar bei der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers von der inzwischen zu § 160 BGB ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BvZ 1968, 571 Nr. 34 ab; es beruht aber nicht auf dieser Abweichung. Die Zurückweisung der Berufung ist außerdem darauf gestützt, daß die durch die vegetativen Regulationsstörungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 10 bis 20 % beträgt und ein Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung erst bei einer Beeinträchtigung von 25 % ab besteht. Schon diese Erwägungen allein tragen das Urteil. Sie werfen weder eine Rechtsfrage

46

- 3 -

von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weichen sie von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Kai

Dr. Weesner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)